

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Erste öffentliche Sitzung am 24. September 1923

[urn:nbn:de:bsz:31-320495](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320495)

0213 188, 1923

# Verhandlungen der Landesynode

der

## vereinigten evangelisch - protestantischen Landeskirche Badens.

Ausserordentliche Tagung vom September 1923.

Erste öffentliche Sitzung am 24. September 1923.

Nach einer religiösen Ansprache des Prälaten D. Schmitthener über 1. Kor. 2, 12 und 1. Kor. 1, 30 und gemeinsamem Gesang des Liedes „Aus tiefer Not schrei ich zu Dir“ eröffnet Kirchenpräsident D. Dr. Muchow gegen 1/6 Uhr nachmittags im Sitzungsaal des Landtages die Synode.

In der Eröffnungsrede führt er aus: Der finanzielle Bedarf der Landeskirche ist ungeheuer gestiegen. Dabei sind ihre ordentlichen Einnahmen recht gering. Das rührt vor allem daher, daß die Haupteinnahmequelle — die Landeskirchensteuer — vollständig verstopft ist. Sie wieder zum fließen zu bringen ist das Hauptziel, dem wir zustreben müssen. Daneben sind die Einnahmen der Zentralpfarrkasse möglichst zu steigern und endlich ist Vorsorge zu treffen, daß die Staatsdotations weiter gewährt bzw. den kirchl. Bedürfnissen entsprechend erhöht wird. Bisher hat die Kirche eigentlich von den Darlehen gelebt, die der Staat ihr gewährt hat. Für diese großzügige Hilfe gebührt dem Staat aufrichtiger Dank. Die Darlehensbeträge sind aber leider immer verspätet gekommen und deshalb die Besoldungen unserer Geistlichen, wenn sie endlich ausbezahlt wurden, auf ihren effektiven Geldwert gesehen, immer geringer geworden. Das hat bittere Not in die Pfarrhäuser gebracht und, um dieser Not und der Not der Landeskirche überhaupt zu steuern, wird man sich trotz mancher Bedenken

jetzt entschließen müssen, eine allgemeine Nothilfeaktion einzuleiten, die es der Landeskirche ermöglichen soll, ihren geldlichen Verpflichtungen künftighin pünktlicher nachzukommen als bisher. Über diese Nothilfeaktion sich auszusprechen, soll der Landesynode jetzt Gelegenheit geboten werden.

Die Lage ist ernst, aber bei aller Trübsal dürfen wir nicht verzagen. Wenn der Geist des Herrn in der Kirche lebendig bleiben wird, dann wird sie sicherlich alle Fährlichkeiten der Gegenwart siegreich überwinden. Der Herr wird den nicht verlassen, der ihn nicht verläßt.

Der Präsident der Synode gedenkt sodann der seit der letzten Tagung verstorbenen Mitglieder von der Floe und Däublin und des früheren Mitglieds D. Dr. Menton und verpflichtet die neu eingetretenen Mitglieder Pfarrer Ernst Schulz-Mühlburg (von der Kirchenregierung ernannt anstelle des zurückgetretenen Mitglieds Bollmer), Rechtsanwalt Ullmer-Wiesloch (Ersatzmann für den zurückgetretenen Abg. Renfert), Landwirt Ladert-Badenburg (Ersatzmann für den verstorbenen Abg. Däublin) und Fabrikant Gauß-Pforzheim (Ersatzmann für den verstorbenen Abg. von der Floe).

Auf Vorschlag des Abg. D. Frey wird anstelle des verstorbenen Abg. von der Floe zum Stell-

vertreter des Präsidenten durch Zuzuf der Abg. Wilhelm Schulz gewählt.

Der Präsident verteilt die Einläufe an die zuständigen Ausschüsse. Anstelle des verstorbenen Abg. Däublin wird Abg. Spies und anstelle des

entschuldigten Abg. Klavehn Abg. Fischer zum Mitglied des Finanzausschusses gewählt.

Mit Gebet des Abg. Wilhelm Schulz wird die Sitzung geschlossen.

### Zweite öffentliche Sitzung am 26. September 1923.

Nachdem in der Zwischenzeit der Finanzausschuß und der Verfassungsausschuß beraten und die gesamte Synode als außerordentlicher Ausschuß im Bibliotheksaal des Oberkirchenratsgebäudes verhandelt hatten, wird gegen 9 Uhr abends die zweite öffentliche Sitzung abgehalten. Der Abg. Krämer spricht das Gebet.

Der Präsident verpflichtet zunächst das neu eingetretene Mitglied Hauptlehrer Leonhardt-Mannheim (von der Kirchenregierung ernannt anstelle des zurückgetretenen Mitglieds Klavehn).

Sodann berichtet namens des Verfassungsausschusses Abg. Rothenhöfer über den Entwurf eines Gesetzes, die Abtrennung der Kirchengemeinde Sedenheim vom Kirchenbezirk Oberheidelberg und ihre Zuteilung zum Kirchenbezirk Mannheim betr. Die Beziehungen Sedenheims gehen ausschließlich nach Mannheim, die Kirchengemeinde möchte daher auch rechtlich dem Kirchenbezirk Mannheim zugeteilt werden. Die beteiligten Bezirkskirchenräte haben zugestimmt. Der Antrag auf Genehmigung des Entwurfs wurde einstimmig angenommen.

Über den Gesetzentwurf, die Bildung eines Landessynodalausschusses berichtet Abg. D. Frey. Der Entwurf ist aus der Not der Zeit geboren. Es soll die Möglichkeit gegeben werden, eine Vertretung der Synode zu berufen, falls die Vollsynode aus Verkehrs- oder Finanzschwierigkeiten nicht zusammentreten kann, um dadurch die synodale Mitwirkung an den wichtigen Aufgaben der nächsten Zukunft zu sichern. Die Berufung anstelle der ordentlichen Landessynode soll nur im Notfall erfolgen; Kautelen sind in dieser Richtung vorgesehen. Im übrigen

aber soll der Landessynodalausschuß dieselben Kompetenzen haben wie die Vollsynode. Der Verfassungsausschuß empfiehlt die Annahme. Dem Antrag wird einhellig zugestimmt.

Über einen weiteren Antrag, wonach ein Zusatz zu § 98 K B beigefügt werden soll, daß auf Antrag von wenigstens 20 Synodalen die Landessynode innerhalb 3 Monaten einberufen werden muß, berichtet ebenfalls Abg. D. Frey und empfiehlt namens des Verfassungsausschusses seine Annahme. Der Antrag wird mit 31 Stimmen dafür und 24 Stimmen dagegen mangels der erforderlichen Zweidrittelmehrheit abgelehnt.

Über das vorläufige kirchliche Gesetz vom 30. Januar 1923, A b ä n d e r u n g d e s § 25 K B betr., berichtet Abg. Fißer. Die Änderung ist zur Anpassung an das inzwischen geänderte K B S G notwendig geworden. Der Berichterstatter sieht persönlich in der Neufassung einen Rückschritt, empfiehlt aber namens des Verfassungsausschusses die Genehmigung. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Auf Antrag der Landeskirchl. Vereinigung wird eine Resolution über die Nebenbeschäftigung der Geistlichen einstimmig angenommen (s. WBl. S. 68).

Über einen Antrag des Pfarrvereins auf Schaffung einer Landesvertretung berichtet Abg. Dr. Haas. Der Kirchenpräsident hat dem Pfarrverein die Anhörung bei wichtigen allgemeinen Entscheidungen zugesagt. Der Pfarrverein will aber die gesetzliche Festlegung eines Mitwirkungsrechts. An sich kann man der Meinung sein, daß der Pfarrstand in Landessynode